



Abb. 2: Die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) ist eine charakteristische Art der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (FFH-Lebensraumtyp 3260; Foto: Norbert Hirneisen/piclease).

Fig. 2: The Banded Demoiselle (*Calopteryx splendens*) is a characteristic species of water courses of plain to montane levels, with submerged or floating vegetation (FFH habitat type 3260).

1. Einleitung

In der Studie wurden Fachliteratur, Forschungsvorhaben sowie Leitfäden und Arbeitshilfen systematisch ausgewertet und daraus der weitere Standardisierungsbedarf abgeleitet. Die Zusammenfassung bezieht sich auf die folgenden Kapitel der Studie (Titel gekürzt):

- Bestandserfassung und -bewertung (Kapitel 4)
- Wirkungsprognosen (Kapitel 5)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kapitel 6)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Kapitel 7)
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Kapitel 8.3)
- Populationsstützende Maßnahmen (Kapitel 8.4)

Die Kapitel zur Abweichungs- und Ausnahmeprüfung (Kapitel 8) sowie zu den Prüfungen auf vorgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen (Kapitel 9) werden nicht weiter behandelt. Der Schwerpunkt der Darstellungen beschränkt sich auf die vorhandenen Standardisierungsansätze. Wo die Autoren weiteren Standardisierungsbedarf sehen, kann zusammenfassend in Kapitel 10 der Studie nachgelesen werden.

2. Erfassung, Bewertung und Wirkungsprognose

Bezüglich der Erfassungsmethoden wird insbesondere auf die im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen

erstellte „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von ALBRECHT et al. (2014) verwiesen, die auch für andere Projekttypen weitgehend übertragbar ist. Für planungsrelevante Artengruppen und Arten sind Methodensteckbriefe enthalten, die einen guten Überblick über die gängigen Erfassungsmethoden liefern. Die Methoden sind bezogen auf den Einzelfall anzupassen. Für einzelne Fragestellungen bieten gesonderte Veröffentlichungen wichtige Grundlagen, beispielsweise die bayerische „Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000-Vogelschutzgebieten (SPA)“ der LWF (2014).

Für die Erfassung und Definition charakteristischer Arten der Lebensraumtypen, die neben den Lebensraumtypen selbst und den erhaltungszielgegenständlichen Arten im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu berücksichtigen sind, besteht noch Klärungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Definition von Arten, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp haben. Hier wird voraussichtlich der in Erarbeitung befindliche Leitfaden „Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW“ Hilfestellung bieten können.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes stellen die „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (SCHNITZER et al. 2006) und die „Überarbeiteten Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ (SACHTELEBEN et al. 2010) bundesweit den abgestimmten Standard dar. Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Erhaltungszustandes des Gebietsbestandes einer Art kann auch auf die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem besonderen Artenschutzrecht übertragen werden. Für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Bayern können die einschlägigen Veröffentlichungen vom LFU (2010) und vom LFU & LWF (2010) herangezogen werden.

Bezogen auf projektbezogene Wirkungsprognosen kann das Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“ genutzt werden (BfN 2014). Es bietet Hinweise zu Wirkungsprognosen für unterschiedliche Vorhabentypen sowie zur Beeinträchtigungsbewertung in FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für die Bewertung von Flächeninanspruchnahmen von FFH-Lebensraumtypen sowie graduellen Funktionsverlusten besteht mit den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ ein allgemein anerkannter Bewertungsstandard (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). In Bezug auf graduelle Funktionsverluste durch Stickstoffeinträge kann ergänzend auf den Leitfaden „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop“ hingewiesen werden (BMVBS 2013). Derzeit wird darüber hinaus im Rahmen des Arbeitskreises „Stickstoff in der FFH-VP“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die Methodik präzisiert.

Auch der Flächenverlust von Habitaten erhaltungszielgegenständlicher Arten kann zu erheblichen Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten führen, wenngleich hier ein anderer Bewertungsmaßstab anzusetzen ist. Nicht jeder Flächenverlust ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Vielmehr kommt es auf die Stabilität der Population als maßgebliches Kriterium für die Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes an. Es ist insbesondere auf die Empfindlichkeit der jeweiligen Arten und Artengruppen in Bezug auf die eingriffsbezogenen Wirkfaktoren abzustellen. Hierzu liegt eine Reihe von Standardisierungsansätzen vor (unter anderem GARNIEL et al. 2010 bei Straßenbauvorhaben, LAG VSW 2015 bei Windenergieanlagen).

Zur Ermittlung der Auswirkungen eines Vorhabens auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen sind auch mögliche Beeinträchtigungen der jeweiligen charakteristischen Arten zu bewerten. Für solche charakteris-

tische Arten, die gleichzeitig eine Indikatorfunktion für den Zustand des Lebensraumtyps besitzen, ist für die Erheblichkeitsbewertung daher ebenso der günstige Erhaltungszustand maßgeblich. In der FFH-VP ist nur in Bezug auf den Betrachtungsraum ein Unterschied zu den erhaltungszielgegenständlichen Arten zu machen. Die Bewertung der Erheblichkeit von charakteristischen Arten bezieht sich auf den jeweiligen Lebensraumtyp, während bei den erhaltungszielgegenständlichen Arten das gesamte Schutzgebiet zu berücksichtigen ist. Auch bezüglich der Bewertung von Beeinträchtigungen wird der Leitfaden „Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in NRW“ (in Vorbereitung) Vorschläge für ein einheitliches Vorgehen bieten können.

Um die Verträglichkeit eines Projektes mit einem Natura 2000-Gebiet sicherzustellen, können Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden. Diese setzen in erster Linie bei den vorhabensbezogenen Wirkfaktoren an, können in Einzelfällen aber auch am Einwirkungsort die negativen Auswirkungen soweit reduzieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Hinweise hierzu enthält der Leitfaden „Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000). Strittig ist, inwiefern auch Maßnahmen zur Optimierung von Lebensraumtypen oder Habitaten geeignet sind, saldierend eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen sicherzustellen. Unsicherheiten bestehen insbesondere auch hinsichtlich der Frage, inwiefern neugeschaffene Lebensraumtypen und Habitats als Schadensbegrenzungsmaßnahmen gelten können oder als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung einzustufen sind, für die eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bedingung ist. Da die Fachliteratur und Rechtsprechung hinsichtlich der Abgrenzung der Maßnahmen nicht eindeutig ist, sich hieraus aber unterschiedliche verfahrensrechtliche Konsequenzen ergeben, wird der begrifflichen und inhaltlichen Konkretisierung eine hohe praktische Bedeutung beigemessen.

Die Bewertung kumulierender Auswirkungen bezieht alle anderen Projekte und Pläne ein, die seit der Gebietsmeldung negativ auf das betreffende Gebiet wirken und solche, deren Planung bereits hinreichend verfestigt sind, beispielsweise durch eine Genehmigungserteilung. Als Beurteilungsgrundlage dienen für letztere die Planungs- und Antragsunterlagen. Konkretisierende methodische Hinweise gibt es in den einschlägigen Leitfäden für Infrastrukturprojekte (zum Beispiel BMVBS 2008; BMVBW 2010; EBA 2010). Auch kumulierende Flächeninanspruchnahmen in Natura 2000-Gebieten können nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bewertet werden. Bei Stickstoffeinträgen kann eine erhebliche Beeinträchtigung kumulierend dann eintreten, wenn die gerichtlich anerkannte Bagatellschwelle von 3 Prozent des jeweils maßgeblichen Critical Load (Belastungsgrenze für die Wirkung von Luftschadstoffen) gebietsbezogen über-



Abb. 3: Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist weit verbreitet und daher häufig planungsrelevant. Bei der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten kann auch das Tötungsverbot einschlägig sein (Foto: Angela Gaa/picease).

Fig. 3: The Sand Lizard (*Lacerta agilis*) is widespread in Germany but listed in Annex IV Habitats Directive and therefore often relevant for impact assessments. Deterioration or destruction of breeding sites or resting places can also be relevant for killing prohibition.

schritten wird. Im „Leitfaden zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (FGSV, in Vorbereitung) wird die Anwendung eingriffsbezogen konkretisiert. Offene Fragen ergeben sich unter anderem aus der Unterscheidung von Vorbelastung und Kumulation, der Datenermittlung für die kumulierende Wirkungsprognose sowie dem Umgang mit landwirtschaftlichen Stoffeinträgen bei der Erheblichkeitsbewertung (vergleiche WULFERT et al. 2015, Seite 158/159).

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Beurteilung des Tötungsverbots durch Kollisionen erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen anhand des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos. Dabei wird das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren in Bezug zum allgemeinen Lebensrisiko gesetzt. Hinweise zur Bewertung von kollisionsbedingten Tötungen liegen für Arten beziehungsweise Artengruppen für verschiedene Vorhabenstypen vor (unter anderem BMVBS 2011a für Straßenbauprojekte; LAG VSW 2015 für Windenergieprojekte). Ergänzend hervorzuheben ist der „Mortalitäts-Gefährdungs-Index“, entwickelt von DIERSCHKE & BERNOTAT (2015), in dem der europarechtlich begründeten Individuenbezug des Tötungsverbots in einen populationsbiologischen und

naturwissenschaftlichen Bewertungszusammenhang gesetzt wird. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von laufenden Forschungsprojekten des Bundes, die vorhabenbezogen artspezifische Kollisionsrisiken behandeln (Übersicht in WULFERT et al. 2015, Seite 88).

Das Tötungsverbot kann auch bei der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgelöst werden. Durch die Rechtsprechung wurde als Maßstab für die Bewertung von Tötungen in Verbindung mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Hilfskonstrukt des signifikanten Tötungsrisikos übernommen. Um das Tötungsrisiko zu senken, können Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. In Betracht kommende Umsiedlungen der betroffenen Individuen auf der Baufeldfläche können unter das Fangverbot fallen. In der Rechtsprechung deutet sich aber an, dass entsprechende Umsiedlungen zum Schutz vor Tötungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind und keiner gesonderten Ausnahme bedürfen.

Für die Bewertung von Störungen ist die Frage zu beantworten, ob sich aufgrund der Störwirkungen einzelner Exemplare der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Insbesondere die Definition der lokalen Population einer Art bereitet in der Planungspraxis mitunter Schwierigkeiten. In diesem Zusammenhang

wird auf die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ verwiesen (LANA 2010). Zur Abgrenzung der lokalen Populationen kann darüber hinaus das „Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV“ herangezogen werden. Für bestimmte Vorhabenstypen gibt es ergänzende Hinweise bezüglich der Störwirkungen von Vögeln und Fledermäusen (GARNIEL et al. 2010; BMVBS 2011a für Straßen; MKULNV & LANUV 2013 für Windenergieanlagen). Wirkungs- und artspezifische Erheblichkeitsschwellen zur Bewertung von Störungen fehlen allerdings weitgehend. Die Autoren weisen richtigerweise auf eine begrenzte praktische Bedeutung des Störungsverbot hin, da Immissionen durch Lärm oder Stoffeinträge auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten können.

Für die Bewertung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot kommt es entscheidend auf die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Bewertung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang an. Die Hinweise der LANA zu den unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG stellen hierfür die maßgebliche Grundlage dar (LANA 2010). Hinweise zur Abgrenzung der Lebensstätten für einzelne Arten und zur ökologischen Funktion des Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang finden sich darüber hinaus in RUNGE et al. (2010) und MKULNV (2013). Mit Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten kann zusätzlich auf den Artenschutzleitfaden aus Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2010) sowie die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ (BMVBS 2011b) verwiesen werden.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt des Beschädigungs- und Zerstörungsverbot vermieden werden. Solche Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sein und daher je nach Maßnahme frühzeitig durchgeführt werden. Begriffliche Konkretisierungen sind den Hinweisen der LANA zu entnehmen (LANA 2010). Konkretisierungen bezüglich der artspezifischen Anforderungen bieten die Veröffentlichungen von RUNGE et al. (2010) und MKULNV (2013). Hier ist auch eine Bewertung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Maßnahmen auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgt; diese orientiert sich maßgeblich an der Entwicklungszeit der Maßnahmen bis zur vollen Funktionsbereitstellung. Gerichtlich anerkannt ist, dass bei Maßnahmen, für die eine Wirksamkeit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, ergänzend ein Monitoring festgelegt wird, sofern Reaktionsmöglichkeiten bei Funktionsverlusten bestehen. Auch auf die Anforderungen an ein Monitoring gehen die genannten Veröffentlichungen ein. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung von Risikomanagement und Monitoring wird Standardisierungsbedarf gesehen, allerdings ist auch hierzu ein Leitfaden in Arbeit (MKULNV, in Vorbereitung).

5. Kohärenzsicherungsmaßnahmen und populationsstützende Maßnahmen

Wenn ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann, es aber dennoch zugelassen werden soll, müssen die Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG erfüllt sein. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes, sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahmen, notwendig. Hinweise bieten der „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG“ der Europäischen Kommission (2007/2012). Bezüglich der Ausgestaltung konkreter Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann auch auf Erfahrungen mit der Umsetzung von kompensatorischen Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie auf die artbezogenen Hinweise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (RUNGE et al. 2010; MKULNV 2013) zurückgegriffen werden, sofern die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfüllt sind.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen darf nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG unter anderem nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Befindet sich eine Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf darüber hinaus die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden. Die Europäische Kommission empfiehlt hierzu eine gestufte Prüfung (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007). Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig, ist eine weitergehende Prüfung der Auswirkungen entbehrlich; andernfalls ist die Prüfung auf das überörtliche Verbreitungsgebiet der Art auszudehnen. Ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art zu besorgen, kann auf populationsstützende Maßnahmen zurückgegriffen werden. Entsprechende Auslegungshinweise enthält auch hier das LANA-Papier sowie die entsprechende Veröffentlichung der Kommission (LANA 2010; EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007).

6. Bedeutung für die Praxis

Bei der Durchsicht der Kapitel wird deutlich, dass der allgemein anerkannte Wissensstand für viele zentrale Fragestellungen im europäischen Arten- und Gebietsschutz bereits ausreichend Hilfestellung bietet. Gleichzeitig haben einige dieser Standards sich in der praktischen Umsetzung möglicherweise noch nicht flächendeckend durchsetzen können; entweder weil sie ursprünglich für einzelne Vorhabenstypen entwickelt wurden (ALBRECHT et al. 2014, Erfassungsstandards im Straßenbau) oder weil sie erst allmählich in die Arbeitshilfen der Bundesländer überführt werden (RUNGE et al. 2010, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). Darin offenbart sich ein grundsätzliches Problem für die Planungs- und Genehmigungspraxis. Aufgrund der komplexen Sachverhalte und der vielen fachlichen Expertisen finden bereits vor-

Quelle	Schwerpunkte				
	Gebiets- schutz	Arten- schutz	Erfassen/ Bewerten	Schutz- gut	Maß- nahmen
LfU: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung; Internet-Arbeitshilfe; www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm		X			(X)
LfU: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – Online-Abfrage; www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/		X	X	Arten	
LWF (2014): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura 2000-Vogelschutzgebieten (SPA); www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/arba_v%C3%B6gel_jan2014.pdf	X		X	Wald- vögel	X
StMI (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP); www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/2015-01-19_obb-iz7_sap_vers_3-2_hinweise.pdf		X	X	Arten	
Anlage 3 – Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums; www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/sap_anl3_tabellen.dot					
BVLE (2012): Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzes in Projekten der Ländlichen Entwicklung; www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/dokumentationen/059544/		X			(X)
StMUG (2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA); www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/Windenergie-Erlass.pdf	X	X	X	Arten	
LfU (2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern, Augsburg; www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_bewertung.pdf	X	X	X	Lebens- raum- typen	
LfU & LWF BAYERN (2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern; www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_handbuch_201003.pdf	X		X	Lebens- raum- typen	
MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, C., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. & ZAHNER, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern; www.lwf.bayern.de/mam/cms04/intern/dateien/artenhandbuch.pdf	X		X	Arten	

Tab. 1: Auflistung der in Bayern vorhandenen Anwendungshilfen für arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfungen, aktualisiert und vereinfacht nach WULFERT et al. (2015).

Tab. 1: List of bavarian guidelines in context of assessments under Habitat and Birds Directive, updated and simplified according to WULFERT et al. (2015).

handene Standards mitunter erst dann Anwendung, wenn ein entsprechender Länderleitfaden für die jeweilige Fragestellung möglichst mit Bezug zum konkreten Vorhabentyp veröffentlicht wurde. Die etwa 150 im Anhang der Studie gelisteten Arbeitshilfen auf europäischer, Bundes- und Länderebene verdeutlichen, was daraus folgt. Für die Anwendungspraxis ist daher schwer durchschaubar, was derzeit dem Stand der Fachwissenschaft entspricht. Für Bayern bieten die in Tabelle 1 gelisteten Informationsquellen einen Überblick.

Natürlich ist die Entwicklung eines Standardisierungsansatzes bis hin zur Überführung in Arbeitshilfen und Leitfäden ein wichtiger Prozess, der letztlich zur Legitimierung des Standards beiträgt und auch notwendige Nachjustierungen erlaubt. Auch kann so auf naturräumliche oder planungs- und genehmigungsrechtliche Besonderheiten in den Bundesländern eingegangen werden. Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht ein Online-Verweis auf das jeweilige Ursprungswerk mit im Bedarfsfall konkretisierenden Anwendungshinweisen ausreichend

und einem weiteren Leitfaden im Corporate Design des jeweiligen Herausgebers vorzuziehen ist. Nicht zuletzt können so auch kurzfristig erforderliche Anpassungen online schnell nachvollzogen werden. Hier könnte insbesondere das Bundesamt für Naturschutz (BfN) seine Webinformation ausbauen, denn nicht alle der oben genannten Standardisierungsansätze, die auch nach Einschätzung der Gutachter bereits ausreichend Hilfestellung bieten, sind hier aufgeführt. Auch die Online-Informationen der Bundesländer enthalten nur selten Querverweise auf etablierte Arbeitshilfen oder Leitfäden anderer Institutionen. Für Bayern bietet insbesondere die Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Landesamtes für Umwelt die Möglichkeit, neue Informationen kurzfristig einzubauen und entsprechende Querverweise zu erstellen.

Hinweis

Dieser Kurzbeitrag zur BfN-Studie „Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung“ von WULFERT et al. (2015) stellt eine Auswahl der Inhalte dar. Durch die aggregierte Zusammenfassung können nicht alle Ausführungen aus der Studie exakt wiedergegeben werden. Für eine differenzierte Auseinandersetzung empfiehlt sich die Lektüre der Studie.

Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014.
- BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG, 2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. – Bonn: 116 S.; www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/03_FFH_Leitfaden/ffh-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile.
- BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG, 2011a): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. – Ausgabe 2011, Entwurfsfassung.
- BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG, 2011b): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). – Bonn; Download unter www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21033&article_id=102703&psmand=135 (Zugriff: Dez. 2014).
- BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG, Hrsg., 2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. – In: BALLA, S., UHL, R., SCHLUTOW, A., LORENTZ, H., FÖRSTER, M., BECKER, C., SCHEUSCHNER, T., KIEBEL, A., HERZOG, W., DÜRING, I., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.: Endbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 i. A. der BASt, Heft 1099 der Reihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“, Bonn, Carl Schünemann Verlag, Bremen.
- BMVBW (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, 2010): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau: Ausgabe 2004, Aktualisierungs-Entwurf Mai 2010 (Leitfaden FFH-VP), Bonn: 134 S.; Entwurfsstand unveröffentlicht, Fassung 2004 unter: www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/2009_0605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf.
- BfN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2014): Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. – FFH-VP-Info, Stand 23. Juli 2014; www.ffh-vp-info.de.
- DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung – Stand 25.11.2015, 463 S.; http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/Bernotat_Dierschke_2015_MGI.pdf.
- EBA (= EISENBAHNBUNDESAMT, 2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. – Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. – Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg; www.ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt. – Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie; www.ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/docs/marine_guidelines_de.pdf.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG. Luxemburg; http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, April 2010, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 S.; www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf.
- LAG VSW (= LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN, 2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15–142; www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw_2015_abstand.pdf.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMUB i. A. des BfN – FKZ804 82 004 unter Mitarbeit von KOCKELE, K., STEINER, R., BRINKMANN, R., BERNOTAT, D., GASSNER, E. & KAULE, G., Hannover, Filderstadt: 239 S.; www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf.
- LFU & LWF (= BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT, 2010): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Bayern. – Augsburg u. Freising-Weihenstephan: 165 S.; www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_handbuch_201003.pdf.
- LFU (= BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2010): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. – Augsburg: 123 S.; www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/lrt_bewertung.pdf.
- LANA (= BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

- LUNG (= LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. – Bearbeitung FROELICH & SPORBECK, Potsdam: 98 S.; www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf.
- LWF (= BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT, 2014): Arbeitsanweisung zur Erfassung und Bewertung von Waldvogelarten in Natura2000-Vogelschutzgebieten (SPA). – Freising; www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/arba_vogel_jan2014.pdf.
- MKULNV (= MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.: III-4-615.17.03.09), Schlussbericht vom 05.02.2013, Bearbeitung FÖA Landschaftsplanung, Trier: 91 S.; www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf.
- MKULNV & LANUV (= MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. – Düsseldorf: 51 S.; www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMUB i. A. des BfN – FKZ 3507 82 080, Endbericht, Hannover/Marburg; www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf.
- SACHTELEBEN, J., FARTMANN, T., WEDDELING, K., NEUKIRCHEN, M. & ZIMMERMANN, M. (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ – FKZ805 82 013 i. A. des BfN; www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/monitoring/Bewertungsschemata_Arten_2010.pdf.
- SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg., 2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des LfU Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2, LfU Sachsen-Anhalt, Halle: 370 S.; www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/empfehlungen-fuer-die-erfassung-und-bewertung-von-arten-als-basis-fuer-das-monitoring-nach-artikel-11-und-17-der-ffh-richtlinie-in-deutschland/.
- WULFERT, K., LAU, M., WIDDIG, T., MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. & MENGEL, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMUB i. A. des BfN – FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel; www.bfn.de/fileadmin/BfN/eingriffsregelung/Dokumente/Standardisierungspotenzial_Arten-_und_Gebietsschutz_1.pdf.

Autor



Paul-Bastian Nagel,

Jahrgang 1985. Studium der Umweltwissenschaften und Umweltpflege in Oldenburg und Berlin. Von 2011 bis 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Umweltpflege und Umweltpflege der Technischen Universität Berlin. In dieser Zeit in Unterstützung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Referat Windenergie und Wasserkraft tätig. Seit 2014 an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen
+49 8682 8963-47
paul-bastian.nagel@anl.bayern.de

Zitiervorschlag

NAGEL, P.-B. (2016): BfN-Studie zu Standards im europäischen Arten- und Gebietsschutz – Eine Zusammenfassung ausgewählter Inhalte. – ANL liegen Natur 38(1): 78–85, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Anliegen Natur](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [38_1_2016](#)

Autor(en)/Author(s): Nagel Paul-Bastian

Artikel/Article: [BfN-Studie zu Standards im europäischen Arten- und Gebietsschutz – Eine Zusammenfassung ausgewählter Inhalte 78-85](#)